



## **Freunde historischer Fahrzeuge und Technik Saarlouis e.V.**

### **Satzung**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein ist im Vereinsregister (Registergericht Saarlouis) unter der Nummer VR 1526 eingetragen und führt den Namen „**Freunde historischer Fahrzeuge und Technik Saarlouis e.V.**“ sowie das auf Seite 1 der Satzung abgebildete Logo. Der Verein hat seinen Sitz in 66740 Saarlouis, Am Alten Eisenwerk 23A. Steuernummer beim Finanzamt Saarlouis: 010/140/18642 [www.technikfreund.org](http://www.technikfreund.org)

#### **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 3 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (technischer Kultur) und der Erhalt und die Dokumentation von technischen Apparaten und Maschinen, insbesondere Fahrzeugen, und deren Präsentation im Rahmen öffentlicher Ausstellungen, mit dem Ziel, Geschichte und technischen Fortschritt für interessierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene erlebbar zu machen und das technische Erbe für folgende Generationen zu erhalten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen und Exkursionen zu den Themen Kunst, Kultur, Technik und Geschichte, die Unterhaltung einer Dauerausstellung und durch den Erhalt, die Pflege und Instandsetzung von technischem Kulturgut. Durch pädagogische Angebote sollen Kinder und Jugendliche für die Themen Kunst, Kultur, Technik und Geschichte begeistert werden. Hierbei arbeitet der Verein mit Schulen und pädagogischen Einrichtungen zusammen. Durch Zusammenarbeit mit Partnern im Ausland wird die Völkerverständigung besonders gefördert.

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Selbstverständnis**

Der Verein versteht sich als antifaschistische und antisexistische Organisation. Wer andere aufgrund von Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion oder sonstigen Merkmalen diskriminiert ist weder bei Veranstaltungen des Vereins, in den Örtlichkeiten des Vereins oder bei sonstigen Vereinsaktivitäten willkommen. Die Vertreter des Vereins behalten sich vor entsprechenden Personen die Teilnahme am Vereinsleben und das Betreten der vom Verein genutzten Örtlichkeiten zu untersagen.

#### **§ 6 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 7 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der natürlichen oder juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 6 Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

### **§ 10 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Hierzu soll sie eine gesonderte Beitragsordnung festlegen die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

### **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind  
die Mitgliederversammlung und  
der Vorstand

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer/innen, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern vom Vorstand einzuberufen wenn die Antragsteller dies unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung beantragen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich / per E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf 1 Woche (Datum des Poststempels) verkürzt werden. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten, wenn zwei weitere Mitglieder diese Anträge unterstützen. Die Anträge müssen dem Vorstand schriftlich 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 15% der Mitglieder, mindestens aber 5 Mitgliedern, beschlussfähig.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstim-

mungen sind grundsätzlich offen. Sie müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden dem Vorstand zur Verfügung gestellt und liegen in der nächsten Sitzung aus. Wird ein Protokoll innerhalb von 14 Tagen nicht angefochten, so gilt es als angenommen.

### **§ 13 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, sowie dem/der Kassierer/in. Des Weiteren aus Beisitzerinnen bzw. Beisitzer mit festgelegten Aufgabengebieten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Über die Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ein Vertrag für den Verein wird nur wirksam, wenn ihn 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam unterschrieben haben. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von über 300,00 € sind für den Verein nur rechtsverbindlich, wenn sie mit mehrheitlicher Zustimmung des Vorstandes abgeschlossen werden. Der / die Schatzmeister / in ist verantwortlich für die Verwaltung und die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens. Alle Ausgaben über einer Bagatellgrenze von 50,00 € bedürfen der Gegenzeichnung durch ein zweites Mitglied des Vorstandes.

Zur Durchführung von Vereinsaufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen, bestehend aus Vereins- und Nichtmitgliedern einsetzen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 14 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer / innen für zwei Jahre. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Aufgaben sind die sachliche und rechnerische Prüfung der gesamten Kassenführung des Vereins. Die Prüfung ist rechtzeitig vor der jährlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Weiterhin ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes zu beantragen. Der Bericht ist zum Versammlungsprotokoll zu nehmen.

**§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Saarlouis, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung oder dem Erhalt technischer Kulturgüter zu verwenden hat.

**§ 16 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 27.07.2015 verabschiedet. Für die Eintragung ins Vereinsregister wurde die Satzung von allen Gründungsmitgliedern unterschrieben.

Sie wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.10.2015 unter dem Vorsitzenden Klaus Marx geändert.

Die vorstehende Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.04.2021 unter dem Vorsitzenden Sascha Zöllner geändert. Die Satzung tritt nach Beschlussfassung in Kraft.

Saarlouis 25.04.2021